Informationen zur Bauabzugsteuer

Allgemeiner Hinweis zur Bauabzugsteuer gemäß § 48 ff. EstG

Auftraggeber (Leistungsempfänger), die als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG gelten, sind verpflichtet, bei beauftragten Bauleistungen von dem an den leistenden Unternehmer (Auftragnehmer) gezahlten Entgelt zzgl. Umsatzsteuer 15% als Steuerabzug einzubehalten und an das für den leistenden Unternehmer zuständige Finanzamt abzuführen.
Als Unternehmer gilt, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Hierunter fallen auch Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG sowie Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen, zum Beispiel aus Vermietung und Verpachtung. Vom Steuerabzug sind nur Bauleistungen, die für den unternehmerischen Bereich erbracht werden, betroffen. Gemäß § 48 Abs. 1 S. 3 EStG umfassen Bauleistungen alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Der Abzug ist unabhängig von der Ansässigkeit (im In- oder Ausland) des leistenden Unternehmers vorzunehmen.

Ausnahmen:

Die Meldung und der Einbehalt können jedoch unterbleiben, wenn die Gegenleistung die Freigrenze von voraussichtlich 5.000€ im laufenden Kalenderjahr nicht überschreiten wird bzw. bei ausschließlichen steuerfreien Umsätzen aus Vermietung und Verpachtung voraussichtlich 15.000€ nicht überschreiten wird. Dabei sind alle an denselben Auftraggeber (Leistungsempfänger) erbrachten Leistungen von demselben Auftragnehmer zusammenzurechnen (§ 48 Abs. 2 S. 2 EStG).
Ebenfalls muss **keine** Meldung und **kein** Einbehalt vorgenommen werden, wenn die Bauleistungen im Rahmen von Wohnungsvermietungen erbracht werden und der Auftraggeber als Leistungsempfänger nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet.
Darüber hinaus muss bei Vorliegen einer **Freistellungsbescheinigung gemäß 48b EStG** seitens des Auftragnehmers **keine** Meldung getätigt werden.